

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1844/95 DER KOMMISSION**

vom 26. Juli 1995

**zur Festsetzung des den Erzeugern von Pfirsichen zu zahlenden Mindestpreises  
sowie der Produktionsbeihilfe für diese Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem  
Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1995/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates  
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1032/95 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates <sup>(3)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90 <sup>(4)</sup>,  
wurden die Grundregeln der Produktionsbeihilferegelung  
für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse fest-  
gelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis  
festgesetzt aufgrund des im vorhergehenden Wirtschafts-  
jahr geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der  
Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendig-  
keit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im  
Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen,  
einschließlich der Belieferung der Verarbeitungsindustrie,  
zu gewährleisten.

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 sind die  
Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe  
genannt. Dabei wird insbesondere der für das vorherge-  
hende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrags berück-  
sichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den  
Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und dem Unter-  
schied zwischen den in der Gemeinschaft zugrunde  
gelegten Rohstoffkosten und denen der wichtigsten  
konkurrierenden Drittländer zu berichten ist.

Angesichts der Tatsache, daß eine Währungsausgleichsre-  
gelung auf den Beihilfebetrags der vorhergehenden Wirt-

schaftsjahre angewandt wurde, um einerseits die Auswir-  
kung der Unterschiede, die zwischen dem landwirtschaft-  
lichen Umrechnungskurs und dem durchschnittlichen  
Marktkurs in einem bestimmten Zeitraum bestehen,  
berichtigen zu können, und um andererseits normale  
Wettbewerbsbedingungen gegenüber Drittländern zu  
gewährleisten und angesichts der Maßnahmen, die  
hinsichtlich agri-monetärer Politik ergriffen wurden,  
erscheint es angezeigt, deren Anwendung auszusetzen ;

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse  
aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von  
seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung  
(EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für Pfi-  
rsiche und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung  
gewährte Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup  
und/oder natürlichem Fruchtsaft

wie im Anhang I angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des  
Mitgliedstaats statt, in dem es geerntet wurde, so weist  
dieser dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitglied-  
staat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt  
wurde.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

*ANHANG***Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis**

Erzeugnis	In ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger
Pfirsiche für die Verarbeitung zu Pfirsichen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft	27,301

**Produktionsbeihilfe**

Erzeugnis	In ECU/100 kg Nettogewicht
Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft	8,663